

An den Landrat
Amt für Planung und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg



über die
Stadt/Gemeinde

.....
.....
.....

ANTRAG

auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung von Niederschlagswasser

1. Antragsteller/-in:

Name:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:

2. Hiermit beantrage ich gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, das auf dem Grundstück

Gemarkung:
Flur:
Flurstück: Straße / Hausnr.

anfallende Niederschlagswasser in einer Menge von l/s in das oberirdische Gewässer
.....

in das Grundwasser
einzuleiten.

3. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück

Gemarkung:
Flur:
Flurstück:

4. Eigentümer/-in des Grundstückes, auf dem die Einleitung erfolgt:

wie Antragsteller/in ja nein

falls nein:

Name:
Straße:
PLZ Ort:

(Eine Einverständniserklärung, Baulasteintragung oder ein Grundbuchauszug ist beizufügen)

5. Bemessungsdaten:

Größe des Flurstückes insgesamt m²
Größe der Gebäudegrundflächen (Gebäude, Garagen, Ställe etc.) m²
..... m²
..... m²

Sonstige befestigte Flächen, Art der Flächen (Hofflächen, Lagerflächen), Nutzung m²
..... m²

Summe der befestigten Flächen m²
.....

Art des Untergrundes im Bereich der Versickerungsanlage ¹⁾
.....
.....

Wasserschutzgebiet ja nein
nicht festgesetztes Wasserschutzgebiet/
Wassereinzugsgebiet ja nein

Grundwasserstand (wenn bekannt) m ü. NN
Geländehöhe im Bereich der Versickerungsanlage ²⁾ m ü. NN
Abstand der geplanten Versickerung zur Grundstücksgrenze m
zum nächsten unterkellerten Gebäude m

6. Schadloose Ableitung

Ist bei Versagen/Überlastung der Versickerungsanlage eine schadlo-
lose Ableitung des Niederschlagswassers sichergestellt? ja nein

Wie und wohin erfolgt diese schadloose Ableitung?
.....
.....

7. Ergebnis der Bemessung und Auslegung der Versickerungsanlage:

a) Flächenversickerung:
Erforderliche Versickerungsfläche m²
b) Muldenversickerung:
Erforderliches Muldenvolumen / Stauvolumen m³
Erforderliche Muldentiefe m
c) Rigolen-Rohrversickerung:
Sohlbreite der Rigole m
nutzbare Höhe der Rigole m
nutzbare Länge der Rigole m
Porenanteil der (Kies)fällung der Rigole (Speicherkoeffizient) %
Rigolenspeichervolumen / Kiesvolumen / m³

¹⁾ z. B. Grobkies, Fein-/Mittelkies, sandiger Kies, Grobsand, Feinsand, schluffiger Sand

²⁾ Hinweis: Höchste Geländeordinate 0,00 m, die übrigen Angaben sind auf diese Ordinate zu beziehen!

...

- d) Mulden-Rigolenversickerung:
- Erforderliches Muldenvolumen / Stauvolumen m³
 - Erforderliche Muldentiefe m
 - Sohlbreite der Rigole m
 - nutzbare Höhe der Rigole m
 - nutzbare Länge der Rigole m
 - Porenanteil der (Kies-)füllung der Rigole (Speicherkoeffizient) %
 - Rigolenspeichervolumen / Kiesvolumen / m³
- Überlauf zwischen Mulde und Rigole vorhanden? ja nein
- Erfolgt ein Ablauf der Rigole in Gewässer,
Kanalisation, weitere Rigole? ja nein

- e) Schachtversickerung:
- Durchmesser (innen) des Schachtes m
 - Tiefe des Schachtes m
 - nutzbares Volumen m³

Begründung der Schachtversickerung (aus welchen Gründen keine andere Versickerung möglich ist):

.....

Sonstiges:

.....

 (Ort, Datum)

 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

8. Folgende Antragsunterlagen sind in 3facher Ausfertigung über die Stadt/Gemeinde einzureichen:

- Antragsformular
- Übersichtsplan (von M 1 : 50.000 bis 1 : 5.000)
- Lageplan (M 1 : 1.000, M 1 : 500 bzw. M 1 : 250) mit Eintragung des für die Gewässerbenutzung in Anspruch genommenen Grundstücks sowie Eintragung der Zu- und Ableitungen, Versickerungsanlage(n), Kennzeichnung der zu entwässernden Flächen

Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Stellungnahme der Stadt/Gemeinde

Festsetzungen gemäß § 51 a Abs. 3 LWG

- nein
- ja: _____

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen

- keine Bedenken.
- folgende Bedenken: _____

Entscheidung über die Abwasserbeseitigungspflicht:

- Auf Antrag wird eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt.
- Auf die Überlassung des Niederschlagswassers wird verzichtet.
- Eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht wird nicht erteilt, weil _____

 (Datum/Unterschrift)

Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Kreis Heinsberg (Einzelbauvorhaben) Rechtliche Voraussetzungen

Wasserrechtliche Erlaubnis

Regenwasser ist, auch wenn es scheinbar sauber und unbelastet ist, Abwasser. Für das im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist daher eine schadlose Beseitigung sicherzustellen.



Voraussetzung für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der hierfür erforderliche Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist in **3-facher** Ausfertigung **über die Stadt oder Gemeinde** zu stellen, die ihn nach Stellungnahme an die zuständige **Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg** weiterleitet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn

- eine ausreichende Fläche zur Versickerung vorhanden ist,
- der Boden durchlässig genug ist,
- Vernässungsschäden nicht zu erwarten sind,
- eine Verunreinigung des ablaufenden Wassers und damit des Gewässers nicht zu erwarten ist (dies ist z.B. bei Gewerbe-, Industrie- und Kfz-Abstellflächen besonders zu prüfen) und
- sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten).

Doch auch wenn diese Voraussetzungen nicht alle erfüllt sind, kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, dann allerdings nur mit entsprechenden Auflagen. Beispielsweise ist im Bereich des Stadtgebietes Erkelenz überwiegend mit meterdicken Lößlehmschichten zu rechnen, die sowohl einen Bodenaustausch als auch ein Durchteufen der dichtenden Schichten erfordern.

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgen kann, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Alt- oder Neuanlage handelt.

Abwasserüberlassungspflicht

Wer das von Dach- und befestigten Bodenflächen abfließende Regenwasser versickern und dabei eine Einsparung der Niederschlagswassergebühren realisieren möchte, bedarf weiterhin einer Entscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen **Stadt oder Gemeinde** dahingehend, dass entweder

- auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine **Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 53 Abs. 3 a Landeswassergesetz NRW** für das gesamte Grundstück erteilt wird oder zumindest
- ein Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers ausgesprochen wird.

Die Festlegungen in der Entwässerungssatzung der Stadt oder Gemeinde bzw. in Bebauungsplänen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Im eigenen Interesse sollten daher vor jeder Errichtung bzw. Änderung von Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Entscheidungen eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohne Befreiung des Grundstückseigentümers von der Abwasserüberlassungspflicht die haftungsrechtliche Verantwortung bei der Stadt oder Gemeinde verbleibt.

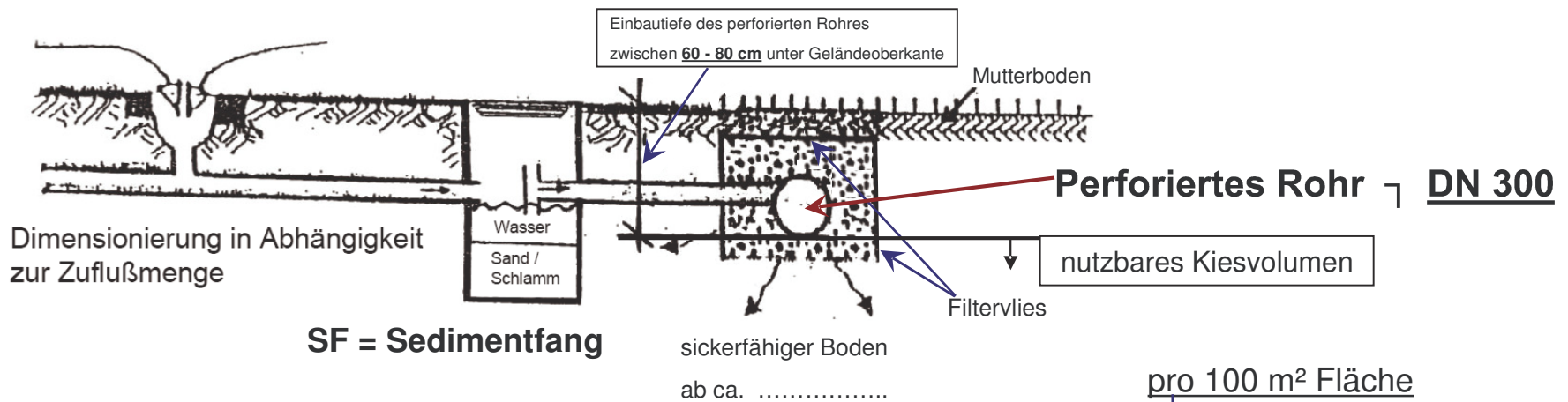
Technische Voraussetzungen

1. Die Reihenfolge der erlaubnispflichtigen Versickerungseinrichtungen - bezogen auf die Boden- und Grundwassergefährdung - lautet wie folgt:
 - Muldenversickerung
 - Versickerungsbecken
 - Flächenversickerung
 - Mulden-Rigolen-Versickerung
 - Rigolen- und Rohrversickerung
 - Schachtversickerung
2. Von Versickerungsanlagen sind folgende Grenzabstände einzuhalten:
 - zur Grundstücksgrenze $\geq 2,0$ m
 - zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung $\geq 6,0$ m.Ausnahmen vom Grundstücksgrenzabstand sind bei gemeinsamen Anlagen möglich.
3. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen ist vor der Einleitung der Niederschlagswässer von befahrenen befestigten Flächen ein Sedimentfang herzustellen.
4. Bei Versagen / Überlastung der Anlage ist eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.
5. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine punktuelle Versickerungsanlage (Sickerschacht) ist in Wasserschutzgebieten, Wassereinzugsgebieten ohne festgesetzte Wasserschutzgebietsverordnung, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand und in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zulässig. In allen übrigen Bereichen sind Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn alle anderen Versickerungsarten und eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich sind. Der Antragsteller hat eine derartige Begründung mit den Antragsunterlagen einzureichen.
6. In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. In den Schutzzonen I und II ist jegliche Versickerung verboten.
7. Werden für die Versickerung/Einleitung bzw. für die Leitungsführung mehrere Flurstücke in Anspruch genommen, sind Einverständniserklärungen, Baulasteintragungen oder Grundbuchauszüge vorzulegen.
8. Die Verwendung von Herbiziden auf befestigten Flächen und im Bereich der Versickerungsanlagen ist verboten.
9. Von den befestigten Flächen dürfen keine Schmutzwässer in die Versickerungsanlagen eingeleitet werden. Jegliche Reinigungen, bei denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Fahrzeugwäschen) - auch wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden - sind verboten.
10. Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
11. Die Anträge sind mit allen Unterlagen in **3-facher** Ausfertigung über die Stadt / Gemeinde einzureichen.

Rohr- und Rigolenversickerung

zur Versickerung von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (Verkehrsflächen)

Abstände: \lrcorner **2,00 m** zu Grundstücksgrenzen
 \lrcorner **6,00 m** zu eigenen und nachbarlichen unterkellerten Gebäuden
ohne wasserdichte Ausbildung



pro 100 m² Fläche

↓
6,0 m³ Kiesvolumen

(bei ca. 30% Porenanteil)

↓
Gewaschener Betonkies

↓
0 – 32 mm

Bei schlecht durchlässigem Untergrund sind die Bemessungswerte für die Rohr-Rigolen-Versickerung

- **pro 100 m² angeschlossene Fläche** auf
- **6 m Rohrlänge (DN 300)** und
- **6 m³ Kiesvolumen zu erhöhen.**

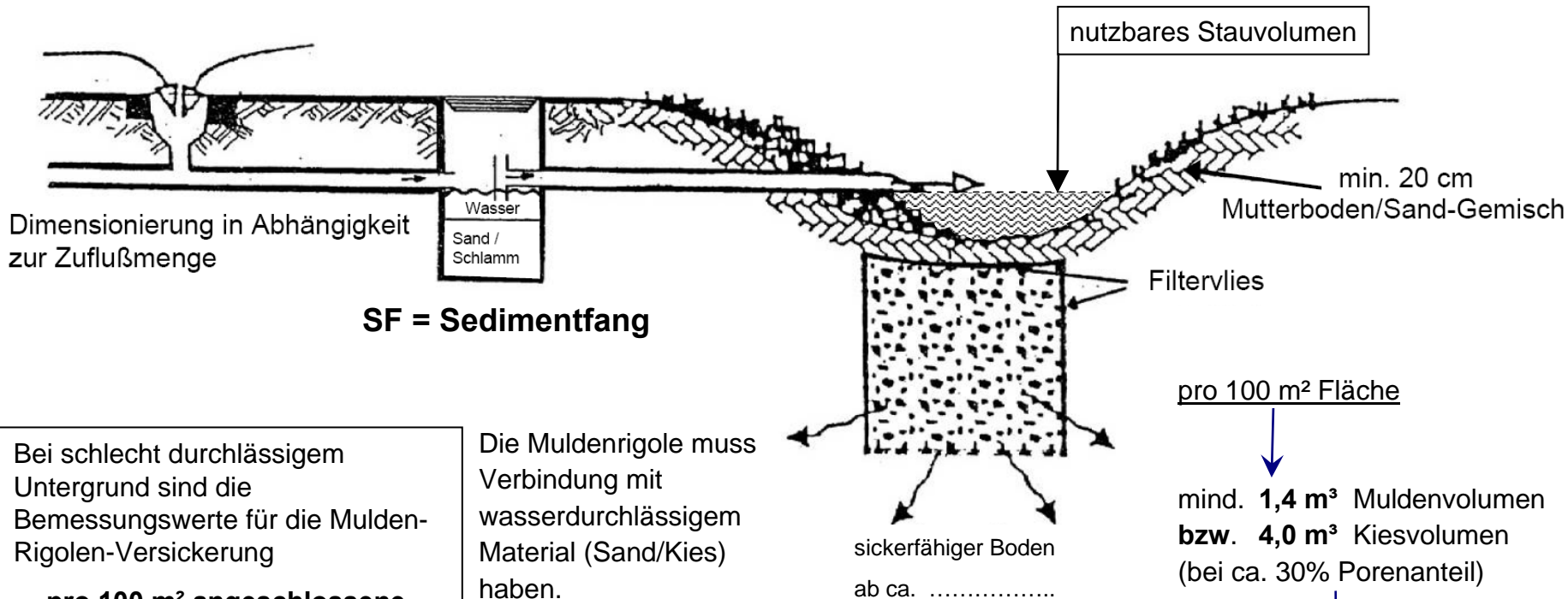
Die Rohrrigole muss Verbindung mit wasserdurchlässigem Material (Sand/Kies) haben.

Soweit erforderlich, ist eine Verbindung bis in sickerfähige Schichten herzustellen.

Mulden- und Rigolenversickerung

zur Versickerung von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen (Verkehrsflächen)

Abstände: $\geq 2,00 \text{ m}$ zu Grundstücksgrenzen
 $\geq 6,00 \text{ m}$ zu eigenen und nachbarlichen unterkellerten Gebäuden
ohne wasserdichte Ausbildung



Bei schlecht durchlässigem Untergrund sind die Bemessungswerte für die Mulden-Rigolen-Versickerung

- **pro 100 m² angeschlossene Fläche** auf
- **2 m³ Muldenvolumen** und
- **6 m³ Kiesvolumen zu erhöhen.**

Die Muldenrigole muss Verbindung mit wasserdurchlässigem Material (Sand/Kies) haben. Soweit erforderlich, ist eine Verbindung bis in sickerfähige Schichten herzustellen.

pro 100 m² Fläche

mind. **1,4 m³** Muldenvolumen
bzw. 4,0 m³ Kiesvolumen
 (bei ca. 30% Porenanteil)

Gewaschener Betonkies
0 – 32 mm